

Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/960 des Rates vom 19. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 23. Juni 2015)

Seite 12, Anhang II, Nummer 5, Tabelle, Überschrift, zweite Spalte:

anstatt: **„Gebiet:** I und II (norwegische Gewässer)
(RED/1/2AB.)“

muss es heißen: **„Gebiet:** I und II (norwegische Gewässer)
(RED/1N2AB.)“.

Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 258 vom 26. September 2012)

1. Seite 1, Erwägungsgrund 4 Satz 3:

anstatt: „Damit das Etikett zur Verbesserung der Energieeffizienz anderer Lampentechnologien, auch im Bereich der professionellen Beleuchtung, verwendet werden kann, sollten auch Lampen mit gebündeltem Licht, Niedrigstvoltlampen, Leuchtdioden und Lampen, die überwiegend für professionelle Beleuchtungszwecke verwendet werden (z. B. Hochdruckentladungslampen), unter diese Verordnung fallen.“

muss es heißen: „Damit das Etikett zur Verbesserung der Energieeffizienz anderer Lampentechnologien, auch im Bereich der professionellen Beleuchtung, verwendet werden kann, sollten auch Lampen mit gebündeltem Licht, mit Kleinspannung betriebene Lampen, Leuchtdioden und Lampen, die überwiegend für professionelle Beleuchtungszwecke verwendet werden (z. B. Hochdruckentladungslampen), unter diese Verordnung fallen.“

2. Seite 2, Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2:

anstatt: „In dieser Verordnung werden außerdem Anforderungen an die Kennzeichnung von Leuchten festgelegt, die für den Betrieb solcher Lampen ausgelegt sind und an Endnutzer vermarktet werden, auch wenn sie in andere Produkte eingebaut sind, die für die Erfüllung ihres primären Zwecks nicht auf die Zufuhr von Energie angewiesen sind (z. B. Möbel).“

muss es heißen: „In dieser Verordnung werden außerdem Anforderungen an die Kennzeichnung von Leuchten festgelegt, die für den Betrieb solcher Lampen ausgelegt sind und an Endnutzer vermarktet werden, auch wenn sie in andere Produkte eingebaut sind, die für die Erfüllung ihres primären Zwecks während der Nutzung nicht auf die Zufuhr von Energie angewiesen sind (z. B. Möbel).“

3. Seite 2, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g:

anstatt: „Leuchten, die für den ausschließlichen Betrieb mit den in den Buchstaben a bis c aufgeführten Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind.“

muss es heißen: „Leuchten, die für den ausschließlichen Betrieb mit den in den Buchstaben a bis c und in Buchstabe e aufgeführten Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind.“

4. Seite 3, Artikel 2 Nummer 11 Satz 2:

anstatt: „Sie können mit eingebautem Netzteil in Verkehr gebracht werden;“

muss es heißen: „Sie kann mit eingebautem Netzteil in Verkehr gebracht werden;“.

5. Seite 3, Artikel 2 Nummer 18 Satz 2:

- anstatt:* „Die Baugruppe kann über elektrische, optische, mechanische und thermische Einrichtungen sowie ein Betriebsgerät verfügen;“
- muss es heißen:* „Die Baugruppe kann über elektrische, optische, mechanische und thermische Einrichtungen, Schnittstellen sowie ein Betriebsgerät verfügen.“

6. Seite 3, Artikel 2 Nummer 21 Satz 2:

- anstatt:* „Außerdem gelten Dimmer mit Phasentrennung auch als Steuergeräte;“
- muss es heißen:* „Außerdem gelten auch Phasensteuerungen (Phasenanschnitt- und Phasenabschnittsteuerungen sowie Universaldimmer) als Steuergeräte;“.

7. Seite 3, Artikel 2 Nummer 24:

- anstatt:* „Betriebsgerät für Halogenlampen‘ bezeichnet ein Betriebsgerät für Lampen, das die Netzspannung für Halogenlampen in eine besonders niedrige Spannung umwandelt;“
- muss es heißen:* „Betriebsgerät für Halogenlampen‘ bezeichnet ein Betriebsgerät für Lampen, das die Netzspannung in Kleinspannung für Halogenlampen umwandelt;“.

8. Seite 4, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2:

- anstatt:* „Von Lieferanten von Leuchten, deren Vermarktung über eine Verkaufsstelle erfolgen soll, die Informationen gemäß dieser Verordnung zur Verfügung stellen, wird angenommen, dass sie ihre Verpflichtungen als Händler hinsichtlich der Anforderungen an die Produktinformationen für Lampen erfüllt haben, die in den Verordnungen der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Lampen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG geregelt sind.“
- muss es heißen:* „Von Lieferanten von Leuchten, deren Vermarktung über eine Verkaufsstelle erfolgen soll, die Informationen gemäß dieser Verordnung zur Verfügung stellen, wird angenommen, dass sie ihre Verpflichtungen als Inverkehrbringer hinsichtlich der Anforderungen an die Produktinformationen für Lampen erfüllt haben, die in den Verordnungen der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Lampen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG geregelt sind.“

9. Seite 4, Artikel 4 Absatz 2 Einleitungssatz:

- anstatt:* „Lieferanten von Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden, sorgen dafür, dass“
- muss es heißen:* „Händler von Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden, sorgen dafür, dass“.

10. Seite 19, Anhang VII Nummer 1 Satz 3:

- anstatt:* „Der EEI wird wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.“
- muss es heißen:* „Der EEI wird wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen aufgerundet.“.

11. Seite 19, Anhang VII Nummer 1 Tabelle 2 Zeile 5 linke Spalte erhält folgende Fassung:

- anstatt:* „Lampen, die mit externen Hochdruckentladungslampensteuergeräten betrieben werden“
- muss es heißen:* „Lampen, die mit externen Betriebsgeräten für Hochdruckentladungslampen betrieben werden“.

12. Seite 19, Anhang VII Nummer 1 Tabelle 3 Zeile 2 linke Spalte erhält folgende Fassung:

- anstatt:* „Lampen mit gebündeltem Licht mit einem Strahlöffnungswinkel von $\geq 90^\circ$ — mit Ausnahme von Glühlampen —, auf deren Verpackung sich ein Warnhinweis in Textform oder in grafischer Form befindet, wonach sie für eine Akzentbeleuchtung nicht geeignet sind“
- muss es heißen:* „Lampen mit gebündeltem Licht mit einem Halbwertswinkel von $\geq 90^\circ$ — mit Ausnahme von Glühlampen -, auf deren Verpackung sich ein Warnhinweis in Textform oder in grafischer Form befindet, wonach sie für eine Akzentbeleuchtung nicht geeignet sind“.

13. Seite 20, Anhang VII Nummer 2:

anstatt: $„E_c = \frac{P_{cor} \times 1\,000h}{1\,000}“$

muss es heißen: $„E_c = \frac{P_{cor} \times 1\,000}{1\,000}“$.
